



Gemeinde  
Büllingen

Ostbelgien

**AUFHEBUNG DER ZEITWEILIGEN  
POLIZEIVERORDNUNG ÜBER DIE EINSCHRÄNKUNG  
DES TRINKWASSERVERBRAUCHS AUS DER  
ÖFFENTLICHEN WASSERLEITUNG**

**DER BÜRGERMEISTER;**

In Erwägung, dass eine Entspannung in Bezug auf die Wasserreserven der Trinkwasserversorgung zu registrieren ist, da der Verbrauch deutlich niedriger ist als während der Sommermonate Juli und August dieses Jahres;

In Erwägung, dass aus diesem Grunde die zeitweilige Polizeiverordnung vom 31.07.2020 über die Einschränkung der Trinkwasserverbrauchs aufgehoben werden kann;

Auf Grund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

**VERORDNET:**

**Artikel 1.** Die zeitweilige Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 31.07.2020, bestätigt durch den Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 27.08.2020, über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

**Artikel 2.** Eine Abschrift dieser Verordnung geht an den Herrn Provinzgouverneur, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts EUPEN in Sankt-Vith, an den Polizeichef der Zone EIFEL in Sankt-Vith und an den Leiter der Polizeidienststelle in Büllingen;

**Artikel 3.** Diese Verordnung wird Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

Büllingen, den 07.09.2020



Für den Bürgermeister:  
Wolfgang REUTER,  
Erster Schöffe.